

Amtliche Mitteilungen

Datum 24. Januar 2014

Nr. 6/2014

Inhalt:

**Studienordnung
für den**

B.A. Medienwissenschaft

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

**Studienordnung
für den
B.A. Medienwissenschaft
der
Universität Siegen**

Vom 22. Januar 2014

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV.NRW. S. 272), hat die Universität Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studieninhalte
- § 4 Ziele und Berufsperspektiven
- § 5 Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums
- § 6 Studienberatung
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Modularisierung
- § 9 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 10 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente
- § 11 Praxismodul Praktikum
- § 12 Studienverlaufsplan
- § 13 Lehr- und Lernformen
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Bewertung von Einzelleistungen, Bildung von Noten
- § 16 Studienleistungen
- § 17 Bachelor-Prüfung
- § 18 Bachelor-Arbeit
- § 19 Abschluss des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft
- § 20 Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss
- § 21 Anwendung
- § 22 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft (B.A. Medienwissenschaft) an der Universität Siegen.

§ 2 Zulassung

- (1) Für das Studium des B.A. Medienwissenschaft wird zugelassen, wer über die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife verfügt.
- (2) Für die Zulassung von Studienbewerberinnen und -bewerbern mit Fachhochschulreife ist eine Eignungsprüfung zu bestehen bzw. ein Nachweis der Eignung erforderlich.
- (3) Umfang und Art des Nachweises regelt die „Ordnung für die Feststellung einer den Anforderungen der Hochschule entsprechenden Allgemeinbildung und einer studiengangbezogenen besonderen fachlichen Eignung“ der Universität Siegen. Die Form des Nachweises der studiengangbezogenen Eignung legt im Rahmen dieser Ordnung der Fachbereich 3 auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Medienwissenschaft fest.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Der sechssemestrige, modularisierte B.A.-Studiengang Medienwissenschaft an der Universität Siegen ist interdisziplinär angelegt. An seinem Lehrangebot sind neben dem federführenden Fachbereich 3 die Fachbereiche 1, 4 und 5 beteiligt. Das Curriculum verbindet und strukturiert das für die Medienpraxis erforderliche Fachwissen der beteiligten Fächer und Disziplinen.
- (2) Das Studium im B.A.-Studiengang Medienwissenschaft verbindet zugleich ein fachwissenschaftliches Studium mit einer berufsvorbereitenden Orientierung, die insbesondere die für Tätigkeiten im Medienbereich relevanten Schlüsselqualifikationen vermitteln soll. Zugleich sollen medienpraktisches Anwendungswissen sowie einschlägige Praxiserfahrungen im Medienbereich vermittelt werden.
- (3) Die Studieninhalte gliedern sich in drei Bereiche:
 - a) den medienwissenschaftlichen Informationsbereich, in dem das medienwissenschaftliche Fachwissen vermittelt wird,
 - b) den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Informationsbereich, in dem die für den Medienbereich relevanten sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnisse vermittelt werden,
 - c) die Berufsorientierten Studien, in denen die für die Anwendung medienwissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden innerhalb der Medien erforderlichen „Schlüsselqualifikationen“ erworben werden sollen. Ferner sollen den Studierenden Praxiserfahrungen im Medienbereich ermöglicht werden.

§ 4 Ziele und Berufsperspektiven

- (1) Allgemeines Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung grundlegender medienwissenschaftlicher Kompetenzen und Qualifikationen für Tätigkeiten in den Medien. Dabei richtet sich das Curriculum insbesondere an den für planende, organisatorische und beratende Aufgabenstellungen relevanten Qualifikationsmerkmalen aus.
- (2) Mit dem Studiengang B.A. Medienwissenschaft sollen Perspektiven für Tätigkeiten in Medienunternehmen und in medienorientierten Betriebseinheiten oder Institutionen eröffnet werden, in denen sowohl organisatorische und planerische wie medienanalytische und konzeptionelle Kompetenzen gefordert sind. Mit seiner Verbindung von umfassenden fachwissenschaftlichen Studien im Bereich einer interdisziplinär ausgerichteten Medienwissenschaft und dem Erwerb von berufsnahen Schlüsselqualifikationen im Bereich der Berufsorientierten Studien bereitet der B.A.-Studiengang Medienwissenschaft umfassend auf die Tätigkeit im Bereich der Medien vor.

§ 5

Umfang, Regelstudienzeit, Aufnahme des Studiums

- (1) Im Verlauf des Studiums müssen insgesamt 180 Kreditpunkte (im Folgenden abgekürzt KP) erzielt werden. Davon entfallen auf den Fachstudienbereich 122 KP (einschl. 12 KP für die B.A.-Arbeit) und auf die Berufsorientierten Studien 58 KP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester einschließlich der B.A.-Arbeit.
- (3) Das Studium wird zum Wintersemester aufgenommen.

§ 6

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienneigung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung, die die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studienganges unterstützt, ist Aufgabe des Fachbereichs 3.
- (3) Der Fachbereich 3 führt jeweils zu Beginn des Semesters allgemeine Einführungen durch und gibt Erläuterungen zum Studienaufbau und -verlauf. Darüber hinaus bietet der Fachbereich eine individuelle Studienberatung an:
 - a) Der Fachbereich 3 benennt außerdem Fachberaterinnen und Fachberater, die Studierende in allen Fragen zum Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft individuell beraten.
 - b) Alle hauptamtlich Lehrenden, die Lehrveranstaltungen im Bachelor-Studiengang Medienwissenschaft anbieten, stehen in ihren Sprechstunden für Beratungsgespräche zur Verfügung.
 - c) Fragen zu Prüfungen werden in Absprache mit dem Prüfungsamt Medienwissenschaft geklärt.

§ 7

Zuständigkeiten

- (1) Für die Vollständigkeit des Lehrangebotes ist die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs 3 verantwortlich.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan kann die Aufgabe der Koordinierung des Lehrangebotes an eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten der Lehreinheit Medienwissenschaft delegieren.
- (3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3 stellt fest, ob das Lehrangebot den Anforderungen der Prüfungs- und Studienordnung entspricht und genehmigt das Lehrangebot.
- (4) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Prüfungsordnung sorgen das Prüfungsamt und der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft. Dem Prüfungsausschuss obliegen auch Entscheidungen über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Fragen der Prüfungsordnung. Näheres regelt die Prüfungsordnung.
- (5) Für die Abwicklung und ordnungsgemäße Durchführung von Praktika im Rahmen der Praktikumsordnung sorgen das Praktikumsbüro und der Praktikumsausschuss Medienwissenschaft. Dem Praktikumsausschuss obliegen auch Entscheidungen über die Anerkennung von Praktika sowie über Fragen der Praktikumsordnung. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 8

Modularisierung

- (1) Das Studium ist modularisiert.
- (2) Die Module bestehen jeweils aus systematisch, thematisch oder methodisch zusammenhängenden und daher aufeinander abgestimmten Modulelementen.
- (3) Das Studium umfasst 11 fachwissenschaftliche Module (M1-11), die zum einen die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches sowie grundlegende Kenntnisse in seinen Paradigmen und Methoden vermitteln und die zum anderen die zentralen Teilgebiete des Faches vertiefen. Das Studium umfasst ferner ein

freies Wahlmodul, in dem die Studierenden zwischen sämtlichen Modulelementen aller an der Universität Siegen angebotenen B.A.-Studiengänge, sofern diese für Studierende des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft geöffnet werden, auswählen können. Darüber hinaus sind von den Studierenden im Rahmen des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft im Bereich der Berufsorientierten Studien 5 Praxismodule (MP1-5) zu absolvieren.

- (4) Die einzelnen fachwissenschaftlichen Module setzen sich aus folgenden Modulelementen (ME) zusammen:

M1: Einführung in die Medienwissenschaft	ME 1.1 Einführung in die Medienwissenschaft I ME 1.2 Einführung in die Medienwissenschaft II
M2: Medientheorie	ME 2.1 Kulturwissenschaftliche Medientheorien ME 2.2 Kommunikationswissenschaftliche Medientheorien
M3: Mediengeschichte	ME 3.1 Geschichte der Medien von den Anfängen bis 1900 ME 3.2 Geschichte der Medien von 1900 bis zur Gegenwart
M4: Medienanalyse	ME 4.1 Textanalyse ME 4.2 Bildanalyse ME 4.3 Klanganalyse ME 4.4 Analyse audiovisueller Medien
M5: Kulturwissenschaften	ME 5.1 Methoden der Kulturwissenschaften ME 5.2 Kulturwissenschaftliche Analysen
M6: Medienpädagogik	ME 6.1 Grundlagen der Medienpädagogik ME 6.2 Analyse von spezifischen Problemen und Aspekten der Medienpädagogik
M7: Medienpolitik	ME 7.1 Grundkurs: Medien und Politik ME 7.2 Analyse spezifischer Probleme und Aspekte von Medienpolitik und politischer Kommunikation
M8: Medienrecht	ME 8.1 Grundlagen des Medienrechts ME 8.2 Fragen des Urheber- und Multimediarechts
M9: Mediensoziologie	ME 9.1 Grundlagen der Mediensoziologie ME 9.2 Soziologische Probleme der Medien ME 9.3 Mediensysteme
M10: Medienwirtschaft	ME 10.1 Grundlagen der Medienökonomik ME 10.2 Medienbetriebslehre
M11: Medienmanagement	ME 11.1 Strategien von Medienunternehmen ME 11.2 Projektfinanzierung am Beispiel der Finanzierung von Spielfilmen ME 11.3 Besondere Aufgabenfelder des Medienmanagements
M12: Freier Wahlbereich	

- (5) Die 5 Praxismodule der Berufsorientierten Studien im B.A.-Studiengang Medienwissenschaft setzen sich aus Modulen und Modulelementen aus folgenden Teilbereichen nach § 3 der Studienordnung für den Bereich „Berufsorientierte Studien“ im Rahmen der Bachelor-Studiengänge der Fachbereiche 1 und 3 (BS StO) zusammen. Abweichungen von den Bestimmungen der BS StO, insbesondere die Auswahl der Module und Modulelemente sowie weitere Differenzierungen, sind durch die spezifischen Studienziele des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft (vgl. § 4) bedingt:

- BS A: Medien und Kommunikation (MP1: Medientechnik, MP2: Produktionstechnik (Pro-Tec), MP3: Produktgestaltung),
- BS D: Planung und Organisation (MP3: Produktgestaltung, MP4: Medienwissenschaftliches Projekt),
- BS E: Beruf und Arbeitswelt (MP5: Praktikum).

Im Einzelnen setzen sich die Praxismodule der Berufsorientierten Studien aus folgenden Modulelementen (MP) zusammen:

MP1: Medientechnik	MP 1.1 Technik, Episteme und Strukturen (BS A 1.1-4) ¹ MP 1.2 Materialisierungen, Praxen und Diskurse (BS A 1.3/4)
MP2: Pro-Tec	MP 2.1.1 Audioproduktion: Doku-Formate (BS A 1.1) MP 2.1.2 Audioproduktion: Fiction-Formate (BS A 1.1) MP 2.2.1 Videoproduktion: Doku-Formate (BS A 1.2) MP 2.2.2 Videoproduktion: Fiction-Formate (BS A 1.2) MP 2.3.1 Multimediaproduktion I (BS A 1.3) MP 2.3.2 Multimediaproduktion II (BS A 1.4)
MP3: Produktgestaltung	MP 3.1 Gestaltung und Entwicklung von Printprodukten (BS D 2) MP 3.2 Gestaltung und Entwicklung von Audioprodukten (BS D 2) MP 3.3 Gestaltung und Entwicklung von Film- und Fernsehprodukten (BS D 2) MP 3.4 Gestaltung und Entwicklung von Multimediaprodukten (BS D 2) MP 3.5 Rhetorik (BS A 4.2) MP 3.6 Texte sprechen (BS A 4.3) MP 3.7 Kreatives Schreiben (BS A 3.2) MP 3.8 Darstellendes Spiel (BS A 7) MP 3.9 Mediaplanung (BS D 2) MP 3.10 Werbung oder Public Relations (BS A 6.2/3) MP 3.11 Organisatorische Techniken der Medienproduktion (BS D2) (4 Modulelemente sind zu wählen)
MP4: Projekt	MP 4.1 Medienprojekt im Bereich der Printproduktion (BS D 2) MP 4.2 Medienprojekt im Bereich der Radioproduktion (BS D 2) MP 4.3 Medienprojekt im Bereich der Fernsehproduktion (BS D 2) MP 4.4 Medienprojekt im Bereich der Entwicklung von Online- Angeboten (BS D 2) (1 Modulelement ist zu wählen)
MP5: Praktikum	MP 5 Praktikum in der Medienproduktion (BS E 3)

¹Die Angaben in Klammern beziehen sich auf die Ordnung für Berufsorientierte Studien der Fachbereiche 1-4 an der Universität Siegen

§ 9

Pflicht- und Wahlpflichtmodule

- (1) Die 12 fachwissenschaftlichen Module gliedern sich in 10 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule. Insgesamt müssen 11 fachwissenschaftliche Module studiert werden.
- (2) Im Einzelnen handelt es sich
 - a) bei den Modulen M1, M2, M3, M4, M5, M6, M9, M10 und M11 um Pflichtmodule und
 - b) bei den Modulen M7 und M8 um Wahlpflichtmodule. Hierbei haben die Studierenden die Wahl zwischen Medienpolitik (M7) und Medienrecht (M8). Eines der beiden Module muss gewählt werden.
 - c) bei dem Modul M12 um ein Wahlpflichtmodul. Hierbei haben die Studierenden die freie Wahl zwischen allen an der Universität Siegen angebotenen und für Studierende des B.A. Medienwissenschaft geöffneten Modulelementen von Bachelor-Studiengängen. Die Studierenden bestimmen ebenso die Verteilung der Kreditpunkte auf die einzelnen Veranstaltungen selbst. Doppelbelegungen sind unzulässig. Es können daher keine Veranstaltungen gewählt werden, die bereits für ein anderes Modul belegt worden sind.
- (3) Alle fünf den Berufsorientierten Studien zugeordneten Praxismodule sind Pflichtmodule.
- (4) Das Modul MP3 ist ein Pflichtmodul. Innerhalb des Moduls haben die Studierenden jedoch die Wahl zwischen den Modulelementen MP 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8, 3.9, 3.10 und 3.11. Dabei müssen die 4 im Modul MP3 zu wählenden Veranstaltungen aus mindestens 3 verschiedenen Modulelementen stammen, d.h., ein Modulelement darf maximal zweimal belegt werden. Natürlich muss es sich um verschiedene Kurse im jeweiligen Modulelement handeln – einzige Ausnahme sind hier Kurse, die auf 4 SWS (oder zweimal 2 SWS über 2 Semester hinweg) angelegt sind.
- (5) Das Modul MP4 ist ein Pflichtmodul. Innerhalb des Moduls haben die Studierenden jedoch die Wahl zwischen den Modulelementen MP 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4. Eines der Modulelemente ist zu wählen.

§ 10

Teilnahmevoraussetzungen für Module und Modulelemente

- (1) Teilnahmevoraussetzung für die Teilnahme an dem Modul M5 ist die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen M1 und M4 sowie an mindestens einem Modulelement der Module M2 oder M3.
- (2) Teilnahmevoraussetzung für die Teilnahme an dem Praxismodul MP3 ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 2 Modulelementen des Praxismoduls MP2.
- (3) Teilnahmevoraussetzung für die Teilnahme an dem Praxismodul MP4 ist die erfolgreiche Teilnahme an allen 4 Modulelementen des Praxismoduls MP3.

§ 11

Praxismodul Praktikum

- (1) Ein mindestens 4-wöchiges Praktikum im Rahmen des Praxismoduls MP5 ist obligatorisch.
- (2) Das Praktikum ist unbenotet.
- (3) Das Praktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 5. Semester in einem medienrelevanten Unternehmen oder einer entsprechenden Abteilung im Bereich der Medienproduktion absolviert werden. Näheres, insbesondere die Frage der Anerkennung, regelt die Praktikumsordnung.

§ 12 Studienverlaufsplan

Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, sich an dem nachstehend dargestellten Regelverlauf zu orientieren:

Fachwissenschaftliche Studien								
Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	KP
ME 1.1	2						2	2 KP
ME 1.2		7					2	7 KP
ME 2.1			5 + 5 + 2				(2) / 4	(5) / 7 KP
ME 2.2							2 / (4)	5 / (7) KP
ME 3.1	5 + 5 + 2						2	5 KP
ME 3.2							4	7 KP
ME 4.1		(2)					(2)	5+5+2 KP
ME 4.2	5						2	
ME 4.3			5				2	
ME 4.4	2						2	
ME 5.1				2			2	2 KP
ME 5.2					7		2	7 KP
ME 6.1	5						2	5 KP
ME 6.2		2					2	2 KP
ME 7.1				5			2	5 KP
ME 7.2					2		2	2 KP
ME 8.1				(5)			(2)	(5) KP
ME 8.2					(2)		(2)	(2) KP
ME 9.1		7					4	5+2 KP
ME 9.2		2					2	2 KP
ME 9.3			2				2	2 KP
ME 10.1			2				2	2 KP
ME 10.2			5				2	5 KP
ME 11.1					2		2	2 KP
ME 11.2				2			2	2 KP
ME 11.3				5			2	5 KP
ME 12 ²			3		2	10		15 KP
B.A.-Arbeit						12		
	21 KP	21 (23) KP	24 KP	21 KP	13 KP	22 KP		

Berufsorientierte Studien								
Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	SWS	KP
MP 1.1			2				2	2 KP
MP 1.2				5			2	5 KP
MP 2.1.1	3						2	3 KP
MP 2.1.2		3					2	3 KP
MP 2.2.1	3						2	3 KP
MP 2.2.2		3					2	3 KP
MP 2.3.1	3						2	3 KP
MP 2.3.2		3					2	3 KP
MP 3.1				2			2	2 KP
MP 3.2				2			2	2 KP
MP 3.3			2				2	2 KP
MP 3.4			2				2	2 KP
MP 3.5			(2)				(2)	(2) KP
MP 3.6				(2)			(2)	(2) KP
MP 3.7			(2)				(2)	(2) KP
MP 3.8				(2)			(2)	(2) KP
MP 3.9			(2)				(2)	(2) KP
MP 3.10				(2)			(2)	(2) KP
MP 3.11			(2)				(2)	(2) KP
MP 4.1					13 ³		10	13 KP
MP 4.2					(13)		(10)	(13) KP
MP 4.3					(13)		(10)	(13) KP
MP 4.4					(13)		(10)	(13) KP

²Den Studierenden ist freigestellt, wie sie Kreditpunkte und SWS im Freien Wahlbereich (ME 12) verteilen.

³Die KP des Projektes werden nach Abschluss in Gesamthöhe von 13 KP verbucht.

MP 5					12 ⁴		-	12 KP
	9 KP	9 KP	6 KP	9 KP	12 KP	13 KP		

§ 13 Lehr- und Lernformen

- (1) Als Lehrveranstaltungsformen sind nach Maßgabe der jeweiligen Dozentinnen und Dozenten vorgesehen: Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projektarbeit.
- (2) Die Entwicklung von sozialen und kommunikativen Kompetenzen wird mittels geeigneter Unterrichts- und Arbeitsmethoden gefördert. Dazu gehören z. B. die Erarbeitung und Präsentation wissenschaftlicher Inhalte in Einzel- und Gruppenarbeit sowie die Anfertigung schriftlicher Arbeiten verschiedenster Art. Ferner sind zu nennen: Anwendung von Moderationsmethoden; Moderationen von Studentinnen und Studenten unter Anleitung der Dozentinnen und Dozenten sowie die Anwendung multimedialer Präsentationstechniken durch Lehrende wie Lernende.

§ 14 Kreditpunkte

- (1) In jedem Modulelement werden Kreditpunkte erworben. Die Kreditpunkte werden im Rahmen der fachwissenschaftlichen Module erbracht:

- a) durch regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
- b) durch eine Studienleistung innerhalb eines Modulelements, die mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden ist.

- (2) Mögliche Formen der Leistungserbringung sind:

- a) ein schriftliches Exposé,
- b) eine 1- oder 2-stündige Klausur (Die Klausuren können dabei auch rechnergestützt online und/oder als Multiple-Choice-Klausuren durchgeführt werden.),
- c) eine schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten),
- d) ein schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten).

- (3) Die Zahl der Kreditpunkte hängt vom Arbeitsaufwand ab. Die Relation von studentischem Arbeitsaufwand für Studienleistungen und Kreditpunkte gliedert sich wie folgt:

In den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 5, 7 oder 9 Kreditpunkte vergeben:

- 2 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 1-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
- 5 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftlich ausgearbeitetes Referat (7-10 Seiten),
- 7 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten) ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen,
- 9 KP: regelmäßige Teilnahme 4 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten),
- in der B.A.-Arbeit werden 12 KP erworben.

- (4) Grundsätzlich können die Studierenden im Modul M 4 selbst entscheiden, in welchem Modulelement sie welche Kreditpunktzahl erreichen möchten.

⁴Die Kreditpunkte des Praktikums werden dem 5. Semester zugerechnet.

(5) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen fachwissenschaftlichen Module erfolgt wie in folgender Tabelle dargestellt:

Verteilung der Kreditpunkte:

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
M1: Einführung in die Medienwissenschaft	4	9	9 KP	4 SWS
M2: Medientheorie	2 / 4	5 + 7	12 KP	6 SWS
M3: Mediengeschichte	2 / 4	5 + 7	12 KP	6 SWS
M4: Medienanalyse	2	5 + 5 + 2	12 KP	6 SWS
M5: Kulturwissenschaften	4	9	9 KP	4 SWS
M6: Medienpädagogik	4	7	7 KP	4 SWS
M7: Medienpolitik	4	7	7 KP	4 SWS
M8: Medienrecht	2	5 + 2	(7 KP)	(4 SWS)
M9: Mediensoziologie	4 / 2	7 + 2 + 2	11 KP	8 SWS
M10: Medienwirtschaft	2	2 + 5	7 KP	4 SWS
M11: Medienmanagement	2	2 + 2 + 5	9 KP	6 SWS
M12: Freier Wahlbereich			15 KP	(10) SWS
B.A.-Arbeit	-	-	12 KP	
Gesamt			122 KP	62 SWS

(6) Im Modul 12 gelten die Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten derjenigen Studiengänge, denen die gewählte Veranstaltung zugeordnet ist.

(7) Mögliche Formen der Leistungserbringung in den Berufsorientierten Studien sind:

- a) eine 2-stündige Klausur,
- b) Arbeitsproben der Produktgestaltung,
- c) Arbeitsproben der Produktionstechnik,
- d) ein Projekt- oder Praktikumsbericht.

(8) In den Berufsorientierten Studien werden je nach zu bewältigenden Aufgaben entweder 2, 3, 5, 7, 12 oder 13 KP Kreditpunkte vergeben:

- 2 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 1-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen
- 3 KP: im Modul MP 2 für regelmäßige Teilnahme 2 SWS + Arbeitsprobe
- 5 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftlich ausgearbeitetes Referat (7-10 Seiten)
- 7 KP: regelmäßige Teilnahme 2 SWS + schriftliche Hausarbeit (ca.15-20 Seiten) bzw. schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 15-20 Seiten) ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + 2-stündige Klausur ODER regelmäßige Teilnahme 4 SWS + Referat und schriftliches Thesenpapier bzw. vergleichbar dokumentierte schriftliche Leistungen
- 12 KP = regelmäßige erfolgreiche Teilnahme am Praktikumsmodul + Praktikumsbericht
- 13 KP = regelmäßige erfolgreiche Teilnahme am Projektmodul + Projektbericht

(9) Die Verteilung der Kreditpunkte auf die verschiedenen Module erfolgt wie in nachstehender Tabelle dargestellt:

Verteilung der Kreditpunkte:

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
MP1: Medientechnik	4	7	7 KP	4 SWS
MP2: Pro-Tec	2	3 + 3 + 3 + 3 + 3 + 3	18 KP	12 SWS
MP3: Produktgestaltung	2	2 + 2 + 2 + 2	8 KP	8 SWS
MP4: Projekt	10	13	13 KP	10 SWS
MP5: Praktikum	mindestens 4 Wochen	12	12 KP	--
Gesamt			58 KP	34 SWS

§ 15

Bewertung von Einzelleistungen, Bildung von Noten

- (1) Die in den Modulelementen erworbenen Leistungen werden benotet (PO § 11 Abs.1). Hiervon ausgenommen sind die Modulelemente des Freien Wahlbereichs (12), der Produktionstechnik (MP2) und Produktgestaltung (MP3) sowie das Praktikum (MP 5).
- (2) In die Endnote des B.A.-Abschlusses geht nur ein Teil der Modulnoten ein und zwar:
 - a) im Bereich der Fachstudien die Module M2, M3, M4, M5, M6, M7 od. M8, M9, M10 und M11,
 - b) im Bereich der Berufsorientierten Studien die Module MP1 und MP4.
- (3) Es gibt Modulelemente mit 2 SWS und Modulelemente mit 4 SWS.
 - a) Bei den Modulelementen mit **4 SWS** werden Kombinationsnoten vergeben. Kombinationsnoten gibt es in den Modulen/Modulelementen M1, M2, M3, M5, M6, M7, ME9.1 und MP1. Die 7 Kreditpunkte (bzw. 9 KP im Modul M5) und die Note werden durch die Klausur (bzw. Hausarbeit) erworben. Die 2 SWS der **zugeordneten Übung** bzw. des **zugeordneten Seminars** werden **nicht** gesondert bewertet. D.h. wenn beispielsweise im ME 5.1 (Methoden der Kulturwissenschaften) 2 KP und im ME 5.2 (Kulturwissenschaftliche Analysen) 7 KP erworben werden, dann gilt die in ME 5.2 erreichte Note für das gesamte Modul 5.
 - b) Alle Modulelemente, die **2 SWS** umfassen, werden benotet. In den Modulelementen mit 2 SWS werden Einzelnoten vergeben, d.h. beispielsweise im Modul 4 (Medienanalyse) wird die Gesamtnote aus den Einzelnoten der drei gewählten ME gebildet.

Übersicht:

(A) Module mit Kombinationsnoten

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
M1: Einführung in die Medienwissenschaft	4	9	9 KP	4 SWS
M2: Medientheorie	4 / 2	7 + 5	12KP	6 SWS
M3: Mediengeschichte	4 / 2	7 + 5	12KP	6 SWS
M5: Kulturwissenschaften	4	9	9 KP	4 SWS
M6: Medienpädagogik	4	7	7 KP	4 SWS
M7: Medienpolitik	4	7	7 KP	4 SWS
M9: Mediensoziologie	4 / 2	7 + 2 + 2	11 KP	8 SWS
MP 1: Medientechnik	4	7	7 KP	4 SWS

(B) Module mit Einzelnoten

Module	Zahl der SWS je Modulelement	KP-Verteilung je Modulelement	KP je Modul	SWS je Modul
M4: Medienanalyse	2	5 + 5 + 2	12KP	6 SWS
M8: Medienrecht	2	5 + 2	(7 KP)	(4 SWS)
M10: Medienwirtschaft	2	2 + 5	7 KP	4 SWS
M11: Medienmanagement	2	2 + 5 + 2	9 KP	6 SWS
M12: Freier Wahlbereich			15 KP	(10) SWS
B.A.-Arbeit	-	-	12 KP	
MP4: Projekt	10	13	13 KP	10 SWS

§ 16

Studienleistungen

In allen Modulelementen werden Studienleistungen erbracht. Alle Studienleistungen mit Ausnahme der Modulelemente des Freien Wahlbereichs (M12), der Produktionstechnik (MP 2) und Produktgestaltung (MP 3) sowie des Praktikums (MP 5) sind zu benoten.

§ 17

Bachelor-Prüfung

Der Erwerb des Titels B.A. Medienwissenschaft setzt das Bestehen der Bachelor-Prüfung voraus. Die B.A.-Prüfung besteht aus der Bachelor-Arbeit. Die Prüfung ist bestanden, sofern die B.A.-Arbeit angenommen und mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

§ 18

Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft mindestens 90 Kreditpunkte im Bereich der Fachstudienleistungen und mindestens 45 Kreditpunkte im Bereich der Berufsorientierten Studien erreicht hat.
- (2) Das Thema der B.A.-Arbeit soll auf einem oder zwei Fachmodulen oder aber der Projektarbeit des B.A.-Studiengangs basieren. Die für die Arbeit verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent schlägt dem Prüfungsausschuss Medienwissenschaft nach einem diesbezüglichen Gespräch mit der Bearbeiterin bzw. dem Bearbeiter das Thema der B.A.-Arbeit vor. Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft legt das Thema fest und gibt es an die Kandidatin oder den Kandidaten aus (vgl. PO § 20 Abs. 2).
- (3) In der B.A.-Arbeit soll die Kandidatin bzw. der Kandidat zeigen, dass sie bzw. er imstande ist, ausgewählte und begrenzte Problemstellungen der Medienwissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden und unter Berücksichtigung des neuesten Forschungsstandes zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht in schriftlicher Form darzustellen. Die B.A.-Arbeit sollte in der Regel einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der B.A.-Arbeit beträgt maximal zehn Wochen. Die Anzahl der für die B.A.-Arbeit erworbenen Kreditpunkte ist 12 KP.
- (4) Die B.A.-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Prüfungsausschuss Medienwissenschaft kann auf Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers andere Sprachen zulassen.
- (5) Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Entsprechend den Regeln wissenschaftlichen Arbeitens müssen die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie sämtliche Zitate kenntlich gemacht hat. Diese Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (6) Alles Nähere regelt die Prüfungsordnung für den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft.

§ 19

Abschluss des B.A.-Studiengangs Medienwissenschaft

- (1) Das B.A.-Studium ist erfolgreich beendet, wenn die/der Studierende mindestens 180 Kreditpunkte nach Absatz 2 akkumuliert und die B.A.-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.
- (2) Die Summe von mindestens 180 Kreditpunkten setzt sich aus Studienleistungen im Umfang von 122 Kreditpunkten im Fach und 58 Kreditpunkten in den Berufsorientierten Studien zusammen.

§ 20

Bildung der Gesamtnote für den B.A.-Abschluss

- (1) Die B.A.-Gesamtnote setzt sich aus den Noten der fachwissenschaftlichen Module, den Noten der Berufsorientierten Module sowie der Note der B.A.-Arbeit zusammen.
- (2) Dabei werden für die Bildung der Note der fachwissenschaftlichen Module (Fachnote) die folgenden Module berücksichtigt: M2, M3, M4, M5, M6, M7 od. M8, M9, M10, und M11. Die Note für die fachwissenschaftlichen Module wird durch das arithmetische Mittel der gemäß der Zahl der vergebenen Kreditpunkte gewichteten Noten gebildet. Für die Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der fachwissenschaftlichen Module geht in die Gesamtnote mit 60 % ein.
- (3) Die Note der B.A.-Arbeit geht mit 25 % in die Gesamtnote ein.
- (4) Für die Bildung der Note der Berufsorientierten Studien werden die folgenden Module berücksichtigt: MP1 und MP4. Die Note für die Berufsorientierten Studien wird durch das arithmetische Mittel der gemäß der Zahl der vergebenen Kreditpunkte gewichteten Modulnoten gebildet. Für die Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Berufsorientierten Studien geht in die Gesamtnote mit 15 % ein.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 21

Anwendung

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2006/07 erstmalig für den B.A.-Studiengang Medienwissenschaft an der Universität Siegen eingeschrieben worden sind.

§ 22

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 Sprach- Literatur- und Medienwissenschaften vom 11. April 2007.

Siegen, den 22. Januar 2014

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)